

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7. Juli 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024. Die aeesuisse nimmt lediglich Stellung zu für die Branchen der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz relevanten Verordnungsänderungen. Im Rahmen dieses Verordnungspakets sind dies die Änderungen der Energieförderverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV).

Allgemeine Information

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Wir sehen im Ausbau der Photovoltaik und Wasserkraft eine vordringliche Aufgabe, um die Energiewende umzusetzen. Als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz sind unter unseren Mitgliedern Branchenverbände, Hersteller, Installateure und Planer entsprechender erneuerbarer Energiesysteme vertreten.

Stellungnahme zur EnFV-Änderung

Art. 16 Abs. 4 | Art. 96b Abs. 4

Wir haben keine Einwände bezüglich der Berechnung des Mehrwertsteuersatzes für die Einspeiseprämie. Die Anpassung ist nachvollziehbar und sinnvoll.

Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (Ziff. 2.8 & Ziff. 2.9)

Gemäss Zahlen des BFE, nimmt der Zubau von Photovoltaikanlagen stark zu: Im Jahr 2022 wurde 56% mehr Anlagenleistung zur Förderung angemeldet als im Vorjahr, bei den Anlagen ab 100 kW Leistung sogar 84% mehr. Das BFE rechnet für das Jahr 2022 folglich mit einem Zubau von 900–1000 MW. Zur Erreichung der Klima- und Energieziele muss der jährliche Zubau jedoch bis 2030 auf 2000 MW verdoppelt werden. Bis dahin braucht es also jede PV-Anlage, unabhängig von ihrer Leistung. Dass eine Leistungssenkung bzw. Streichung zu mehr Zubau von Leistung führt, bezweifeln wir. Die Preise für Photovoltaikanlagen sind in den letzten zwei Jahren aufgrund von Lieferengpässen und Fachkräftemangel im Gegensatz zum langjährigen Trend gestiegen.¹ Dies bedeutet, dass bereits die Beibehaltung der EIV-Vergütungssätze für mittelgrosse Anlagen zwischen 30 kW und 100 kW eine reale Senkung der finanziellen Unterstützung darstellt. Die zusätzliche Senkung der Vergütungssätze für kleine und grössere Anlagen verstärkt diesen Effekt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Anpassung der Vergütungssätze im besten Fall keinen und im schlechtesten Fall einen wesentlich bremsenden Einfluss auf den Ausbau der Photovoltaik in der Grössenordnung unter 150 kW hat. Es ist auch denkbar, dass durch die zusätzliche Senkung der EIV mehr Anlagen auf die optimale eigene Nutzung des Stroms dimensioniert werden und deshalb kleiner ausfallen.

Die grössten Bedenken haben wir hinsichtlich der Kürzung in der Kategorie ≥ 100 kW von 270 auf 250 Fr./kW. Bei Anlagen von dieser Grösse werden meist genaue Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt. Dies noch vermehrt bei stärkerer Marktdurchdringung, da weniger intrinsisch motivierte Liegenschaftsbesitzende Anlagen planen. Photovoltaikanlagen sind in diesem Bereich also garantiert keine Selbstläufer, zugleich braucht es diese dringend für den raschen Zubau. Die hohen Strommarktpreise waren für Industriebetriebe am freien Strommarkt ein wichtiger Anstoss, selbst eine PV-Anlage zu bauen. Inzwischen sind die Strommarktpreise jedoch wieder deutlich gesunken: Von 160 auf 94 EUR/MWh von Januar bis Mai 2023 (Durchschnittspreis Day Ahead Auktionen, Schweiz), also um mehr als 40%. Im Mai 2022 lag der Preis sogar bei 197 EUR/MWh. Auch wenn im Zusammenhang mit einer möglichen Gasknappheit im nächsten Winter wieder ein höherer Strompreis zu erwarten ist, so scheinen doch die extrem hohen Strompreise des vergangenen Jahres ein vorübergehendes Ereignis zu sein.

Wir beantragen entsprechend, dass die Leistungsbeiträge erst dann gesenkt werden, wenn ein **jährlicher PV-Zubau von 2000 MW** erreicht ist. Was die Beiträge für PV-Anlagen der Leistungskategorie ≥ 100 kW betrifft, so müssten diese wenn schon erhöht, und nicht gesenkt werden, um stärkere Anreize zur vollständigen Dachausnutzung zu setzen.

Anhang 2.2 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen (Ziff. 3)

Die redaktionelle Anpassung des Begriffs «nicht amortisierbare Mehrkosten» ist nachvollziehbar und sinnvoll.

¹ Bloch, L., Sauter, Y., Jacqmin, F. (2022). [Photovoltaikmarkt: Preisbeobachtungsstudie 2021](#). Planair SA. Im Auftrag von EnergieSchweiz.

Anhang 4 Berechnung der ungedeckten Kosten (Ziff. 2)

Aus Sicht der Kleinwasserkraft besteht in der aktuellen Förderung ein wesentliches Hemmnis: Kleinwasserkraftwerke erhalten im Gegensatz zu grossen Wasserkraftwerken nur deutlich kürzere Konzessionslaufzeiten. Diese können 40 bis 60 Jahre betragen – teilweise sogar noch kürzer. Demgegenüber ist die technische Lebensdauer verschiedener Komponenten gemäss Anhang 2.2 Ziffer 3 deutlich länger.

Bei der Förderung mit Investitionsbeiträgen wird für diejenigen Komponenten, die eine längere Nutzungsdauer als die Konzessionsdauer aufweisen, ein Restwert zum Zeitpunkt des Auslaufens der Konzession berücksichtigt. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, ob danach tatsächlich mit einer Konzessionserneuerung gerechnet werden kann. Insbesondere die jüngste Entwicklung mit der Streichung der Förderung von Kleinwasserkraftwerken – 180° gegenläufig zur Förderung in den 90er Jahren – führt hier zu grosser Unsicherheit.

Dieses Risiko wird vollumfänglich auf den Investor übertragen, und ist beispielsweise insbesondere bei kostenintensiven Komponenten mit langer Nutzungsdauer – also beispielsweise Druckleitungen – erheblich.

Die in Anhang 4 beschriebenen Anpassungen der EnFV lassen darauf schliessen, dass der Bund dieses Problem erkannt hat und Anpassungen vornimmt. Die bisherigen Ziffer 2.2 (die Geldabflüsse sind über die verbleibende Konzessionsdauer zu berücksichtigen) und 2.4 (allfällige Restwerte werden am Ende der Konzessionsdauer als Geldzuflüsse berücksichtigt) finden sich in der Vernehmlassungsversion nicht mehr. Inwieweit die beschriebene Problematik berücksichtigt wird, ist hingegen nicht erkennbar.

Die Anpassungen bei der Berechnung der ungedeckten Kosten von Wasserkraftanlagen sind sehr begrüssenswert – insbesondere, wenn dabei auch die kürzeren Konzessionsdauern bei Kleinwasserkraftwerken und die damit für Investoren resultierenden Risiken berücksichtigt sind.

Stellungnahme zur EnV-Änderung

Art. 10 Abs. 4

Wir begrüssen die vorgeschlagene Festlegung einer Frist von einem Monat für den Wechsel des Abnehmers für den selbst produzierten Strom aus erneuerbaren Energien. Angesichts der starken Preis-Schwankungen am Strommarkt wird dies zukünftig vermehrt stattfinden und muss deshalb geregelt werden. Knebelverträge von einem Jahr, wie sie teilweise eingeführt wurden, sind der Absicht abträglich, die erneuerbaren Energien vermehrt in den Markt einzubinden.

Weitere Vorschläge

Wälzung Messkosten bei ZEV

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf den Vorschlag der Swissolar-Fachgruppe ZEV zur Änderung von EnV Art. 16. Der Vorschlag soll dazu führen, dass die Kosten für die interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung bei ZEV auf den gesamten Stromverbrauch abgewälzt werden kann. Wir unterstützen diesen Vorschlag und bitten, ihn möglichst in der laufenden Verordnungsrevision, oder sonst bei der nächsten Revision umzusetzen.

Veröffentlichung der Ergebnisse der Auktionen

Die Ergebnisse zu den Auktionen werden im Pronovo-Cockpit veröffentlicht. Leider ist dieses nicht sehr aussagekräftig. Insbesondere wären folgende zusätzliche Angaben von Interesse:

- niedrigste/höchste gebotene Leistung in kW
- niedrigste/höchste gebotene Leistung, für den ein Zuschlag erteilt wurde in kW
- durchschnittliche Leistung, für den ein Zuschlag erteilt wurde in kW

Wir bitten Sie um Anpassung der entsprechenden Regelung.

Umgang bei Nichteinhalten von Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen

Gemäss Art. 46o EnFV werden die Anspruchsvoraussetzungen für Grossanlagen nach Art. 71a EnG nach 3 Betriebsjahren überprüft. Unklar ist, was geschieht, falls aufgrund von unvorhergesehenen und unverschuldeten Betriebsausfällen diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Im Dokument «Vorgaben zur Ertragsprognose» wird für solche Fälle eine Korrektur in Aussicht gestellt. Wir regen an, dies auch in der Verordnung explizit zu regeln, z.B. analog zu Art. 29, Abs. 3 EnFV.

Definition «teilweise Einspeisung» bei Grossanlagen nach Art. 71a EnG

Gemäss Art. 46k EnFV muss eine Grossanlage bis zum 31. Dezember 2025 mindestens zehn Prozent der erwarteten Produktion der gesamten geplanten Anlage ins Stromnetz einspeisen. Angesichts der aktuellen Schwierigkeiten beim Ausbau der erforderlichen Anschlüsse ans Stromnetz werden Projekte im Vorteil sein, die nahe bei einem Verbraucher sind, z.B. einem Skigebiet. Dies führt zur Frage, ob der damit verbundene Eigenverbrauch der Anlage in der genannten Regelung anrechenbar ist. Wir würden dies begrüssen, aber es braucht dazu eine Präzisierung in der Verordnung.

Maximale Anlagengrösse ausserhalb Art. 71a EnG

Gemäss Art. 8 EnFV kann die Einmalvergütung an Anlagen bis 50 MW ausgerichtet werden. Denkbar ist, dass alpine Grossanlagen mit einer höheren Leistung gemäss Art. 71a EnG geplant, aber aus terminlichen oder sonstigen Gründen nicht nach diesem Gesetz umgesetzt werden. Es muss vermieden werden, dass solche Anlagen künstlich in zwei Projekte unterteilt werden, um in den Genuss der EIV zu kommen. Entweder indem man die Grenze von 50 MW anhebt, oder eine Ausnahmeregelung einführt.

Nachfolgelösung für die Förderung alpiner PV-Anlagen

Eine vollumfängliche Anschlussregelung zum Solar-Express, die auch die planungs- und genehmigungsrechtlichen Aspekte adressiert, kann nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung der EnFV sein. Im Rahmen der EnFV dagegen möglich wäre es, bereits heute eine praktikable Anschlussförderung für alpine PV-Anlagen für die Zeit nach Auslaufen des Solar-Express, also mit Wirksamkeit ab 2026 einzuführen. Dadurch liesse sich Planungssicherheit schaffen und es könnte das Risiko vermieden werden, dass Projekte wegen der Gefahr den Solar-Express zu verpassen, bereits frühzeitig eingestellt werden. Eine mögliche Anschlussregelung könnte sein, bereits heute Spezialauktionen für alpine PV-Anlagen gem. Art 38a Abs. 2 EnFV für die Zeit ab 2026 vorzusehen, die den Spezifika dieser Projekte hinreichend Rechnung tragen.

Bessere Berücksichtigung hoher Netzanschlusskosten bei Photovoltaik

Der Anschluss von neuen PV-Anlagen an das Stromnetz kann Netzverstärkungen oder neue Anschlussleitungen erforderlich machen. Nach geltendem Recht sind dadurch entstehende Kosten

durch den Produzenten zu tragen, was insbesondere bei PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone (z.B. Bauernhöfe mit grossen Dachanlagen) die Wirtschaftlichkeit von Projekten betreffen und dadurch den angestrebten PV-Ausbau beeinträchtigen kann. Im Bewusstsein dass diese Thematik aktuell im Mantelerlass auf Gesetzesstufe debattiert wird, schlagen wir vor, zwischenzeitlich zur besseren Abbildung der Kosten bei Anlagen ausserhalb der Bauzone nebst den bestehenden Kategorien «integrierte Anlagen» und «angebaute und freistehende Anlagen» eine weitere Anlagenkategorie «ausserhalb der Bauzone» einzuführen, in welcher die Netzanschlussverstärkungskosten spezifisch berücksichtigt werden (Art. 6 und Anhang 2.1 EnFV). Alternativ könnte, analog zu Anlagen mit einem grossen Neigungswinkel oder Anlagen in höheren Regionen, ein Bonus für die Netzanschlussverstärkung (Art. 38 EnFV) vorgesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer